SATZUNG ZUM ERWERB DES FORTBILDUNGSZERTIFIKATS FÜR APOTHEKERINNEN UND APOTHEKER DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE VOM 19. JUNI 2019

Präambel

Fortbildung sichert und erweitert die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Apotheker¹ sowie der Angehörigen anderer pharmazeutischer Berufe kontinuierlich und berufsbegleitend auf hohem Niveau. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern. Regelmäßige Fortbildung trägt somit zur Qualitätssicherung der pharmazeutischen Tätigkeit bei.

Fortbildung ist Bestandteil der Berufsausübung des Apothekers und gehört zum apothekerlichen Selbstverständnis. Apotheker sind nach der Berufsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Sie müssen zudem in geeigneter Form nachweisen können, dass sie ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen sind.

§ 1 Zweckbestimmung

Diese Satzung dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Mitgliedern der Apothekerkammer die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Sie regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe fortgebildet hat.
- (2) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.
- (3) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.
- (4) Antragsteller ist im Regelfall der Anbieter. Antragsteller kann auch sein, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt.
- (5) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.
- (6) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.
- (7) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

- (8) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.
- (9) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

§ 3 Fortbildungszertifikat

- (1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist, dass der Berufsangehörige in dem Zeitraum von in der Regel höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 60 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei Kategorien gemäß § 4 Absatz (1) der Kategorien 1 bis 7 nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 4 wird wie folgt geführt:
 - in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen akkreditiert wurden,
 - 2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung,
 - 3. in der Kategorie 4a durch Vorlage einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, wie z. B. das Fortbildungsprogramm,
 - 4. in der Kategorie 5 durch Vorlage der Publikation,
 - in der Kategorie 4c durch Vorlage einer Veröffentlichung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, alternativ durch Vorlage einer Bescheinigung des Anbieters,
 - 6. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts.
- (4) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 bedürfen grundsätzlich der Akkreditierung, um eine Teilnahme für das Fortbildungszertifikat anerkennen zu können.
- (5) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die durchgehende Nennung sowohl männlicher als auch weiblicher Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet. Die Verwendung der einen oder der anderen Variante schließt gleichwohl Personen jedes Geschlechts ein.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet:

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaft- liche Exkursion, Inverted Teaching	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungs- punkte pro Tag
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis, Teilnahme an Feedbackgesprächen bei den Erhebungen zur Beratungsqualität der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
4a	Tätigkeit als Referent einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder als Autor einer Fortbildungsmaß- nahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten
4b	Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz (2) ApBetrO sowie pharma- zeutisch-kaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungs- punkte pro Jahr
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaß- nahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul
5	Autorenschaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbil- dungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbil- dungspunkte pro Jahr
6	Hospitation in Kombi- nation mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/ oder 3	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungs- punkte pro Tag
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Ler- nen mit Lernerfolgskont- rolle, z. B. Fortbildungsar- tikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde	2 Fortbildungspunkte pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung
8	Innerbetriebliche Fortbildung	2 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit; ma- ximal 15 Fortbildungs- punkte pro Jahr
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgs- kontrolle, z. B. Fortbil- dungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbil- dung (Selbststudium)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit; maximal 15 Fortbil- dungspunkte pro Jahr

- (2) Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2 und 3 eine Lernerfolgskontrolle angeboten, kann für deren erfolgreiche Absolvierung zusätzlich maximal 1 Fortbildungspunkt vergeben werden. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
- (3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.
- (4) Fortbildungspunkte können entsprechend der Absätze (1) bis (3) auch für akkreditierte Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung für Apotheker vergeben werden.
- (5) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der "Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer" sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

§ 5 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Apothekerkammer akkreditiert Fortbildungsmaßnahmen
 - 1. der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 oder 7 gemäß § 4 Absatz (1),
 - 2. die im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer durchgeführt werden,
 - 3. die sich an Apotheker richten und
 - deren Absolvierung für das Fortbildungszertifikat anerkannt werden soll.
- (2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn der ersten Fortbildung zu stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Apothekerkammer behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.
- (3) Der Kammervorstand ist befugt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses für den Bereich der Fortbildung eine Richtlinie zu erlassen, in der Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Richtlinie ist bei Antragstellung zu beachten; ihre Einhaltung wird bei Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung geprüft. Die Richtlinie wird durch die Apothekerkammer in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Apothekerkammer nach Maßgabe von § 4 Absatz (1) bis (3) eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr ab dem Datum der ersten Veranstaltung.
- (5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.
- (6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen der Apothekerkammer formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

- werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen;
- die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (7) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Apothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.
- (8) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs "Fachapotheke", im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

§ 6 Pflichten des Anbieters

- (1) Die Apothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.
- (2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste nach den Vorgaben der Apothekerkammer. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder und der Bundesapothekerkammer die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnahmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnahmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Apothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft u. a. die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.
- (4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 7 Kosten für das Akkreditierungsverfahren

- Das Akkreditierungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Dort kann vorgesehen werden, dass bei nicht fristgerecht eingegangenen Akkreditierungsanträgen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr erhoben wird.

§ 8 Aufhebung der Akkreditierung

Die Apothekerkammer kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme auch rückwirkend insbesondere dann aufheben, wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Vorgaben der Richtlinie nach § 5 Abs. (3) verstößt. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Änderungsbefugnis des Kammervorstands

Der Kammervorstand ist befugt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses für den Bereich der Fortbildung die in § 4 Abs. 1 geregelte Bewertung einzelner Fortbildungsarten mit Fortbildungspunkten mittels Beschlussfassung anzupassen. Auch die Fortbildungsarten der einzelnen Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen können in gleicher Weise angepasst bzw. ergänzt werden, sofern sichergestellt ist, dass die

Fortbildungsarten in den einzelnen Kategorien ihrer Art nach weiterhin vergleichbar sind. Das Inkrafttreten solcher Änderungen richtet sich nach § 10 Satz 1.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker vom 20. November 2002, zuletzt geändert am 22. Januar 2013, außer Kraft.

Anlage 1: Muster-Teilnahmebescheinigung

Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am [Datum Teilnahme] erfolgreich teilgenommen

und **[X]** Fortbildungspunkt(e) erworben, die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats

unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]

für [Berufsgruppe]

in der Kategorie [Fortbildungskategorie].

Die Akkreditierung ist vom **[Datum Beginn]** bis einschließlich **[Datum Ende]** gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

Ort, Datum

Ausgefertigt:

Münster, den 24. Juni 2019

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina O v e r w i e n i n g Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe